



1. Auswirkungen der Einführung des automatischen Informationsaustausches auf die EU-Zinsrichtlinie

– Rat der Europäischen Union beschloss Richtlinie zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG

Der Rat der Europäischen Union hat am 10. November 2015 eine Richtlinie zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG angenommen. Die EU-Zinsrichtlinie ist mit der sogenannten Zinsinformationsverordnung (ZIV) in Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden und zum 01. Juli 2005 in Kraft getreten.

Auf Grundlage der ZIV müssen Zinszahlungen an natürliche Personen und Personenvereinigung nicht gewerblicher Art von den nationalen Zahlstellen gemeldet werden. Die Einführung dieser Richtlinie diene der europaweiten Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht sowie der Sicherstellung einer lückenlosen Besteuerung von Kapitalerträgen innerhalb der EU. Diese Ziele konnten jedoch aufgrund von zahlreichen Umgehungsmög-

lichkeiten nicht erreicht werden. Zum Beispiel müssen Ausschüttungen und Erträge von Stiftungen im Fürstentum Liechtenstein nicht gemeldet werden. Auch kann der Anwendungsbereich mittels Lebensversicherungsmänteln und einer Verwaltung des Kapitalvermögens durch eine Aktiengesellschaft umgangen werden. Ferner ist die ZIV auf viele Kapitalanlageformen und Finanzprodukte nicht anwendbar.

Der mehrfache Ankauf von Steuerdaten in großer Menge („Steuer-CDs“, letzter Kauf von Daten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Oktober 2015) hat Informationsdefizite der deutschen Steuerbehörden beseitigt.

Mit Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) nach dem Common Reporting Standard (CRS) im Jahr 2016 bzw. 2017 sollen alle Lücken geschlossen werden.

Eine aktuelle Liste der teilnehmenden Staaten (Stand 30. Oktober 2015) finden Sie unter:

<http://www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf>

Insbesondere sollen etwaige Umgehungsmöglichkeiten, z. B. durch den Einsatz von passiven Vermögensstrukturen wie Trusts, Stiftungen und Sitzgesellschaften, unterbunden werden. Die Meldepflichtungen und der Umfang der zu meldenden Erträge nach dem CRS sind im Vergleich zur ZIV sehr weit gefasst.

Die gesetzgeberische Umsetzung von AIA und CRS ist bereits angelaufen. So hat der Deutsche Bundestag am 12. November 2015 zwei Gesetzesentwürfe zur Regelung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten in Steuersachen beschlossen. Nun muss der Deutsche Bundesrat über diese abstimmen.

Darüber hinaus wurden verschiedene multilaterale Abkommen abgeschlossen, z. B. zwischen der EU und Liechtenstein sowie zwischen der EU und der Schweiz, um den automatischen Informationsaustausch in Zukunft sicherzustellen.

Mit der Einführung des AIA wird die EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG somit überflüssig. Folgerichtig wurde nun auf EU-Ebene eine Rechtsgrundlage zur Aufhebung dieser Richtlinie mit Wirkung zum 01. Januar 2016 (Österreich: 01. Januar 2017) geschaffen.

Kontrollmitteilungen in Luxemburg - Meldezeitraum 2015

In Luxemburg erfolgt bereits ab 01. Januar 2015 eine automatische Kontrollmitteilung von Zinseinkünften natürlicher Personen. Die Ausübung des Wahlrechts auf anonymen Steuerabzug in Höhe von 35 % nach der EU-Zinsrichtlinie ist nicht mehr möglich.

2. Gruppenanfrage der niederländischen Finanzverwaltung an die Schweiz erfolgreich

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat laut ihrer Mitteilung vom 27. Oktober 2015 eine Gruppenanfrage der niederländischen Steuerverwaltung (Belastingdienst, Central Liaison Office Almelo, Niederlande) genehmigt. Die einzelnen begründeten Schlussverfügungen können direkt bei der ESTV (Eigerstr. 65, 3003 Bern, Schweiz) eingesehen werden. Diese Schlussverfügungen enthalten weitergehende Erläuterungen zur Zulässigkeit der Gruppenanfrage und sind nur von den betroffenen Personen einsehbar.

Was sind Gruppenanfragen?

Bei Gruppenanfragen handelt es sich um Amtshilfeersuchen, mit welchen Informationen über mehrere Personen verlangt werden, die anhand präziser Angaben identifizierbar sind. Diese müssen sich nicht – wie bisher nach der Amtshilfeklausel üblich – auf einen konkreten Einzelfall beziehen. Vielmehr muss eine Gruppe aufgrund von konkreten Angaben hinreichend bestimmbar sein. Die betroffenen Einzelpersonen selbst müssen jedoch nicht identifiziert werden. Diese müssen der anfragenden Behörde nicht einmal bekannt sein.

Am 17. Juli 2012 hat das Fiskal-Komitee der OECD beschlossen, dass die sogenannte Auskunftsklausel in Art. 26 des OECD-Musterabkommens auch Gruppenanfragen erfasst. Seit diesem Zeitpunkt sind mithin Gruppenanfragen grundsätzlich zwischen Staaten, die Doppelbesteuerungsabkommen mit (großer) Auskunftsklausel nach dem OECD-Musterabkommen abgeschlossen haben, zulässig.

Gruppenanfrage der niederländischen Finanzverwaltung: Welche Kontoinhaber von der X-Bank sind aufgefordert worden, eine ordnungsgemäße Besteuerung nachzuweisen und haben diesen Nachweis jedoch nicht erbracht?

Die Niederlande stellten am 23. Juli 2015 die folgende Gruppenanfrage.

Die Gruppe muss vom 01. Februar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 sämtliche folgenden Kriterien erfüllt haben:

- Kontoinhaber eines Kontos/mehrere Konten bei der X-Bank
- Kontoinhaber verfügte gemäß bankinterner Dokumentation über eine Domiziladresse in den Niederlanden
- X-Bank hat dem Kontoinhaber ein Schreiben gesandt, mit dem dieser über die anstehende Kündigung der Geschäftsbeziehung orientiert wurde, sollte der Kontoinhaber nicht innert Frist das Formular „EU-Zinsbesteuerung – Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung“ unterzeichnet zurücksenden oder der Bank seine Steuerkonformität auf andere Weise belegen
- Der Kontoinhaber hat die X-Bank trotz Versand des o. g. Schreibens keinen der Bank genügenden Nachweis über die Steuerkonformität erbracht

Von der Übermittlung ausgenommen sind Konten:

- Die zu keinem Zeitpunkt im ersuchten Zeitraum einen Betrag von EUR 1.500,00 oder mehr auswiesen
- Für die der Kontoinhaber einen der folgenden Nachweise erbracht hat:
 - Nachweis der erfolgten Offenlegung des Kontos aufgrund des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft, die einer Offenlegung nach der Zinsinformationsrichtlinie entspricht
 - Nachweis, dass der Kontoinhaber am niederländischen Programm zur freiwilligen Offenlegung teilgenommen hat
 - Nachweis der steuerlichen Deklaration des Kontos in den Niederlanden
- Die bereits im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens an die Niederlande übermittelt wurden

Rückwirkung von Gruppenanfragen in die Schweiz

Art. 1 Abs. 1 der schweizerischen Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfeverordnung, StAHiV) sieht vor, dass Gruppenanfragen grundsätzlich für Informationen über Sachverhalte, welche die Zeit ab 01. Februar 2013 betreffen, zulässig sind.

So scheiterte Österreich mit einer Gruppenanfrage vom 16. Dezember 2014 an die Schweiz, mit der alle „Abschleicher“ identifiziert werden sollten, die zwischen Unterzeichnung eines Abgeltungsabkommens zwischen Österreich und der Schweiz am 13. April 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens am 01. Januar 2013 ihre finanziellen Mittel aus der Schweiz abgezogen haben. Der Zeitraum lag vor dem relevanten Stichtag des 01. Februar 2013.

Im Gegensatz hierzu erklärte das schweizerische Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 05. Juli 2013 (Az.: 2C_269/2013) eine Gruppenanfrage der Vereinigten Staaten von Amerika für zulässig, die auch Zeiträume vor dem o. g. Stichtag betraf. Hiernach ist auf ein auf Art. 26 DBA-USA 96 gestütztes Amtshilfegesuch einzutreten, wenn die Darstellung des Sachverhaltes genügend detailliert ist, um einen Verdacht auf Betrugsdelikte und dergleichen zu ergeben und die Identifikation der gesuchten Personen zu ermöglichen. Insofern war das Amtshilfeersuchen von Art. 26 DBA-USA 96 gedeckt, unabhängig davon, ob die Personen namentlich genannt wurden. Mithin gehen abweichende Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens der Steueramtshilfeverordnung vor (Art. 1 Abs. 2 Steueramtshilfeverordnung).

Verbot der sog. „Fishing Expeditions“

Gleichwohl bleibt zu beachten, dass Ausforschungen ins Blaue hinein, sog. „Fishing Expeditions“, ohne hinreichend bestimmte Anhaltspunkte unzulässig sind (z. B.: „alle Kunden einer Bank im Staat X, die ihren Wohnsitz in im Staat Y haben“).

Es müssen stets konkrete Merkmale in einem Zusammenhang mit einer Steuerhinterziehung stehen.

Natürlich kann im Einzelfall eine Abgrenzung zwischen unzulässiger Beweisausforschung und zulässiger Gruppenanfrage nicht immer trennscharf vorgenommen werden.

Umso wichtiger können daher eine Prüfung und gegebenenfalls auch die Einlegung eines Rechtsmittels werden.

Rechtsmittel durch betroffene Steuerpflichtige

Es gibt verschiedene Möglichkeiten auf eine zugelassene Gruppenanfrage zu reagieren.

Die von der Gruppenanfrage betroffenen Personen werden – ohne namentlich genannt zu werden – von der ESTV öffentlich aufgefordert, dieser ihre Schweizer Adresse (bei Wohnsitz in der Schweiz) bzw. eine zur Zustellung bevollmächtigte Person in der Schweiz (bei Wohnsitz im Ausland) zu bezeichnen, so dass die Schlussverfügung an diese ordnungsgemäß zugestellt werden kann.

Ferner besteht die Möglichkeit, im Rahmen des sog. vereinfachten Verfahrens der Übermittlung der Informationen an die ersuchende Behörde zuzustimmen.

Wird keine Zustimmung erklärt, so erlässt die ESTV eine Schlussverfügung. Kann diese mangels übermittelter Adresse nicht zugestellt werden, so wird diese ohne Namensnennung der Betroffenen durch Mitteilung im Bundesblatt notifiziert (Art. 14a Abs. 6 Satz 1 Steueramtshilfegesetz).

Gegen die Schlussverfügung kann mit einer Frist von 30 Tagen das Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Notifikation im Bundesblatt zu laufen (Art. 14a Abs. 6 Satz 2 Steueramtshilfegesetz).

AUSBLICK VOR DEM HINTERGRUND DER EINFÜHRUNG DES AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCHES

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen diese Entwicklung für Deutschland haben wird.

Nun liegt jedenfalls ein Muster für eine von der ESTV genehmigte Gruppenanfrage vor. Es ist davon auszugehen, dass weitere Staaten nun Gruppenanfragen nach dem niederländischen Muster in die Schweiz senden werden.

Gruppenanfragen stellen eine effiziente Möglichkeit dar, bis zur Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten (AIA) und Umsetzung des Common Reporting Standard (CRS) in einfacher und gleichzeitig sehr zahlreicher Form an steuerrelevante Daten zu gelangen.

Deshalb ist ein sofortiger Handlungsbedarf für noch nicht steuererhörliche Kunden angezeigt. Das Risiko einer Tatentdeckung steigt stetig.

Für eine Beratung im Einzelfall stehen Ihnen und Ihren Kunden unsere Rechtsanwälte und Steuerberater selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Haftungsausschluss:

Bei den in diesem Newsletter enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Newsletter soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten, z. B. des Wirtschafts- und Steuerrechts, aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Der Newsletter wird mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Für weitere Rückfragen sowie für eine konkrete Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dieser Newsletter unterliegt dem Urheberrecht. Jede Verwertung, z. B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Einspeicherung, Verarbeitung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Baumgartner & Partner PartG mbG.

Ihre Ansprechpartner für eine Kontaktaufnahme sind:

Steuerberater Dipl.-Finanzwirt Markus Baumgartner
Partner
+41 (0) 44 205 93 30
markus.baumgartner@baumgartnerpartner.com

Steuerberaterin Dipl.-Oec. Caroline Müller
Partner
Niederlassungsleiterin Frankfurt
+49 (0) 69 716 73 77 0
caroline.mueller@baumgartnerpartner.com



Standorte:

Baumgartner & Partner PartG mbB
Brandschenkestrasse 45
CH-8002 **Zürich**
+41 (0) 44 205 93 30
+41 (0) 44 205 93 40
sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Königstr. 26
D-70173 **Stuttgart**
+49 (0) 711 185 67 319
+49 (0) 711 185 67 450
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Nymphenburger Str. 4
D-80335 **München**
+49 (0) 89 208 027 403
+49 (0) 89 208 027 455
sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Hohenburger Straße 53
D-92289 **Ursensollen**
+49 (0) 9628 923 64 0
+49 (0) 9628 923 64 40
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Speditionsstrasse 21
D-40221 **Düsseldorf** Hafenspitze
+49 (0) 21 188 242 396
+49 (0) 21 188 242 200
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Große Johannisstraße 19
D-20457 **Hamburg**
+49 (0) 40 349 61 68 0
+49 (0) 40 349 61 68 20
sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Bockenheimer Landstraße 51-53
D-60325 **Frankfurt**
+49 (0) 69 716 73 77 0
+49 (0) 69 716 73 77 10
sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner GmbH
Aerogolf Center
1 B, Heienhaff
L-1736 **Senningerberg**
+352 (0) 263 40 371
+352 (0) 269 45 589
sekretariat@baumgartnerpartner.com



Impressum

Markus Baumgartner
Caroline Müller
Dr. Adam Polkowski

Verantwortlich für den Inhalt

BAUMGARTNER & PARTNER PartG mbB
Steuerberater, Rechtsanwalt
Königstr. 26
D-70173 Stuttgart

T +49 711 18567 319
F +49 711 18567 450

sekretariat@baumgartnerpartner.com

www.baumgartnerpartner.com